

Swiss Philosophical Preprint Series

114

Anja Leser und Franziska Wettstein

Menschenwürde
Philosophisches Themendossier

added 4/6/2014

ISSN 1662-937X

© Anja Leser und Franziska Wettstein

Philosophisches Themendossier

Menschenwürde

Muss ein Mensch Selbstachtung haben, um Empfänger der Menschenwürde zu sein? Spielt Menschenwürde auch in der Wirtschaft und im Rechtssystem eine Rolle? Und wie lässt sich „Menschenwürde“ überhaupt definieren? Im Dossier findet man die philosophischen Hintergründe zum Thema „Menschenwürde“.



Inhaltsverzeichnis

• Einleitung	3
• Grundfragen zur Menschenwürde.....	4
• Schutz und Verletzung der Menschenwürde.....	6
• Menschenwürde im Rechtssystem	8
• Menschenwürde in der Wirtschaft.....	10
• Interview mit Holger Baumann, Leiter des Netzwerk Menschenwürde.....	12
• Menschenwürde im Alltag	14
• Menschenrechte in der Schweiz	15
• Selbstachtung und Menschenwürde	16
• Glossar.....	18
• Quellen.....	19

Aufbau des Themendossiers

Den Einstieg ins Themendossier bieten die Grundfragen zur Menschenwürde, die den Ursprung und die Rechtfertigung der Menschenwürde thematisieren (Seite 4 und 5). Auf den folgenden Seiten wird untersucht, inwiefern der Schutz und die Verletzung der Menschenwürde mit den Menschenrechten zusammenhängen (Seite 6 und 7). Anschliessend wird auf den Seiten 8 und 9 spezifisch betrachtet, was Menschenwürde im Rechtssystem, vor allem hinsichtlich strafrechtlicher Sanktionen, bedeutet. Auf Seite 10 und 11 wird die Frage aufgeworfen, ob sich Wirtschaftstheorien überhaupt mit dem Prinzip der Achtung der Menschenwürde vereinbaren lassen. Auf Seite 12 und 13 findet man ein Interview mit Dr. Holger Baumann, der Leiter des Netzwerk „Menschenwürde in praktischen Kontexten“ am Ethik-Zentrum in Zürich ist.

Wo und wie Menschenwürde im Alltag und in der Schweiz eine Rolle spielt, erfährt man auf den Seiten 14 und 15. Das Dossier wird durch die Frage abgeschlossen, ob die Menschenwürde von Selbstachtung abhängt oder nicht.

Der Verein Philosophie.ch

Der Verein Philosophie.ch erstellt die Themendossiers unter dem Aspekt der Wissenschaftskommunikation. Mehr Informationen zu Philosophie.ch finden Sie auf www.philosophie.ch/about.

Es wird darauf Wert gelegt, die Herzstücke der philosophischen Debatten zu umreissen. Dabei werden z.T. einige Argumentationsschritte der einzelnen Theorien ausgelassen; der Leserschaft stehen jedoch mittels dem Quellenverzeichnis und den Literaturtipps (online) beste Möglichkeiten zur Verfügung, eigene Fragen zu den Theorien selbstständig weiterzuverfolgen.

Das Themendossier steht online als PDF-Download auf www.philosophie.ch/themendossiers zur Verfügung.

Die Reihe der philosophischen Themendossiers wird durch die freundliche Unterstützung der Dr. Charles Hummel Stiftung ermöglicht.

Einleitung

Der Begriff „Menschenwürde“ ist sehr geläufig: Jede und jeder scheint intuitiv zu wissen, was damit gemeint ist. Aber wie definiert sich Menschenwürde tatsächlich? Die Tatsache, dass die Menschenwürde in fast allen Lebensbereichen – in zwischenmenschlichen Beziehungen, Arbeitssituationen, im Gesundheits- und Rechtssystem etc. – zumindest im Hintergrund eine Rolle spielt, verleiht dieser Frage eine besondere Dringlichkeit.

Jeder Mensch verfügt über eine unveräusserliche Würde! Aber kann ein Mensch seine Würde verlieren? Es scheint, dass Verletzungen der Menschenwürde und ein Verlust der Würde nicht gleichzusetzen sind. So lässt sich beispielsweise dafür argumentieren, dass das Recht, nicht gedemütigt zu werden, auch dann bestehen bleibt, wenn tatsächlich eine Demütigung stattfindet. Wie es um das Verhältnis zwischen Selbstachtung und Menschenwürde steht, erfährt man auf Seite 16 und 17 des Themendossiers. Die philosophischen Grundfragen der Menschenwürde gehen jedoch über diesen Fall hinaus: Wie lässt sich die Menschenwürde überhaupt begründen und was ist ihr Ursprung? Ist die Menschenwürde schlichtweg angeboren oder ist sie abhängig von gewissen Eigenschaften? Diese Fragen werden zu Beginn des Dossiers auf den Seiten 4 und 5 untersucht.

Inwiefern Menschenwürde mit den Menschenrechten zusammenhängt und diese begründet, wird ebenso betrachtet, wie die Frage, ob der Schutz und die Verletzung der Menschenwürde im Zusammenhang mit den Menschenrechten verstanden werden muss. Diese Ausführungen befinden sich im Kapitel „Schutz und Verletzung der Menschenwürde“ auf den Seiten 6 und 7.

Da die Menschenwürde vor allem auch eine Schutzfunktion im Rechtssystem gegenüber dem Staat einnimmt, findet man auf den Seiten 8 und 9 Ausführungen in

Hinsicht auf strafrechtliche Sanktionen und der diesbezüglichen Wichtigkeit der Achtung der Menschenwürde. Anschliessend wird untersucht, ob Menschenwürde auch in Wirtschaftstheorien eine Rolle spielt. Die unterschiedlichen Konzeptionen, beispielsweise von Adam Smith, der den Markt als Form der Menschlichkeit verstand, zeigen dabei, dass der Platz der Menschenwürde in der Wirtschaft immer wieder neu erkämpft werden muss (Seite 10 und 11).

Dr. des. Holger Baumann beantwortet im Interview auf Seite 12 und 13 unter anderem die Frage, wie sich Menschenwürde ethisch begründen lässt und welche Funktion das „Netzwerk Menschenwürde“ des Ethik-Zentrums in Zürich innehat.

Dass Menschenwürde auch aus dem Alltag jedes Einzelnen kaum wegzudenken ist, zeigt Seite 14. Auch auf institutioneller Ebene spielt die Menschenwürde eine grosse Rolle: In der Schweiz gibt es – neben diversen Bundesstellen – 84 NGO's, die sich mit dem Thema befassen (Seite 15).

Im vorliegenden philosophischen Themendossier wird somit gezeigt, dass der Mensch ständig vom Thema Würde begleitet ist. Dabei wird auch deutlich, welche Schwierigkeiten der Begriff in sich birgt und dass es sich lohnt, genau hinzuschauen und sich selbst ein möglichst klares Bild davon zu schaffen, was man unter Menschenwürde versteht und wie man diese achten kann.

Grundfragen zur Menschenwürde

Nicht jeder Mensch kann eine Definition der Menschenwürde geben, dennoch haben die meisten Menschen eine vage Idee davon, was sie in etwa darunter verstehen können. Dinge, wie Folter als Verletzung der Menschenwürde oder Abtreibung als aktuelle Fragestellung in diesem Zusammenhang, kommen einem beispielsweise in den Sinn. Die Menschenwürde ist jedoch nicht nur eine „schöne Idee“, sondern etwas Reales. Werden die Aussagen „Jeder Mensch hat ein Recht auf Würde“ und „Jeder Mensch hat ein Recht auf ein glückliches Leben“ miteinander verglichen, so sind sie im Grunde zwar nicht unähnlich, unterscheiden sich dennoch darin, dass die erste Aussage eine gewisse Rechtskraft besitzt. Im Diskurs über Menschenwürde werden darum gern Rechtstexte zitiert. Als Beispiel steht in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

BV, Art. 7 Menschenwürde
Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. (1)

Die Menschenwürde ist heutzutage also vielerorts ein geschütztes Rechtsgut. Dies war jedoch nicht immer so: Der Ursprung der gesetzlichen Verankerung der Menschenwürde wird oft nach dem Zweiten Weltkrieg in der Charta der Vereinten Nationen 1948 verortet. (2) Auf nationaler Ebene wurde die Würde eines Individuums bereits in der Präambel der irischen Verfassung 1937 explizit erwähnt. (3)

Einige Staaten haben seither die Menschenwürde in ihre Verfassung aufgenommen (4), was das Konzept zu etwas konkret Wahrgenommenem macht, anstatt lediglich zu einer philosophischen Theorie.

Trotzdem ist es mitunter schwer, die genaue Bedeutung des Begriffes explizit festzumachen. Im Folgenden darum ein paar zentrale Fragestellungen als Versuch, verschiedene Ideen zu ordnen: Wieso haben Menschen überhaupt Würde? Können sie die Würde

auch verlieren? Wer kann die Würde eines Menschen verletzen? Und schliesslich: Wo fängt die Würde an und wo hört sie auf?

Wieso Würde?

Nehmen wir an, der Mensch besitzt eine Würde. Woher kommt diese, was ist ihr Ursprung?

Eine Möglichkeit ist, dass die Würde auf gewisse menschliche Eigenschaften zurückzuführen ist. Cicero, der vorchristliche römische Philosoph, spricht von „axioma“, einem Wertbegriff der (im Unterschied zum allgemeinen Wertbegriff „axia“) nur auf den Menschen anwendbar ist. Diesen besonderen Wert erhält er durch die Fähigkeit, seine Vernunft zu gebrauchen, sprich vernünftig zu handeln. (5) Eine Alternative dazu stellt Giovanni Pico della Mirandola im 15. Jahrhundert in seiner Schrift „De hominis dignitate“ dar, in der er die Willensfreiheit des Menschen als die relevante Eigenschaft nennt. (6) Dass der Mensch nicht durch Naturgesetze oder Triebe geleitet ist, wie eine Puppe vom Puppenspieler, soll ihn einzigartig und zum Träger einer speziellen Würde machen. Nebst Vernunft und Willensfreiheit ist auch die Autonomie (hier als Selbstbestimmung zu verstehen) ein möglicher Ursprung der menschlichen Würde. Dies ist ein Gedanke, den wir beispielweise bei Kant finden. (7)

Die zweite Möglichkeit ist jedoch, dass die Würde aus dem „Mensch sein“ an sich entspringt. Der Unterschied zur ersten Variante ist dabei, dass wirklich jeder Mensch Würde hat, auch wenn er zum Beispiel durch Gefangenschaft in seiner Selbstbestimmung eingeschränkt wird oder auf Grund einer psychischen Krankheit im Gebrauch der Vernunft. Jeder Mensch hat hiernach Menschenwürde. Zwischen diesen zwei Möglichkeiten steht noch eine dritte: Ein Mensch besitzt seine Würde auf Grund des Potentials, gewisse Eigenschaften (wie z.B. die in der ersten Variante erwähnten) zu haben. Damit ist gemeint, dass beispielsweise ein

gesunder Embryo auch bereits eine Menschenwürde besitzt, da er für gewöhnlich zu einem Menschen mit gewissen Eigenschaften heranwächst.

Zusammenfassend kann man die drei Möglichkeiten folgendermassen darstellen: Entweder man hat die Menschenwürde auf Grund bestimmter menschlicher Merkmale, oder man hat sie, weil man diese Merkmale haben könnte, oder man hat sie schlichtweg dadurch, dass man ein Mensch ist.

Beständig und unveräusserlich?

Eine weitere Frage ist, ob man seine Menschenwürde verlieren kann, oder ob es lediglich möglich ist, die Menschenwürde eines Menschen zu verletzen. Diese Frage knüpft an die vorherige Frage nach dem Ursprung der Würde an, denn je nachdem, welche Möglichkeit man wählt, fällt die Antwort unterschiedlich aus. Eigenschaften kann man durch Veränderung des Selbst oder durch Veränderung der äusseren Umstände verlieren. Die Eigenschaft, hungrig zu sein, verliert man zum Beispiel, wenn man genügend isst. Verliert man bei Veränderungen die Eigenschaften, welche für die Menschenwürde relevant sind, impliziert dies, dass man auch die Menschenwürde verlieren (und wiedergewinnen) kann.

Wie steht es um das Potential, gewisse Eigenschaften zu haben? Je nachdem, wie man Potential versteht. Die Frage dabei ist, ob es ausreicht menschlich zu sein, um das Potential zu haben, oder ob das Potential durch die Gene festgelegt wird. Zum Beispiel, wenn bereits zu bestimmen ist, dass ein Embryo zu einem vollausgebildeten Menschen wird, ist zu fragen, ob damit das Potential zu den menschlichen Eigenschaften besteht.

Wer kann die Würde eines Menschen verletzen?

Auch wenn keine Einigung darüber besteht, ob die Würde verloren werden kann oder nicht, so sind sich die meisten Leute darüber einig, dass es Verletzungen der Menschenwürde gibt. Solche Verletzungen sind



Bundesarchiv, Bild 183-J0311-0302-001

zum Beispiel die Erniedrigung einer Person, oder gemäss Kant das Verwenden eines Menschen als blosses Mittel zum Zweck. Wer jedoch zu solch einer Verletzung der Menschenwürde imstande ist, ist ebenfalls eine Frage, die noch immer Diskussionsstoff liefert. Können nur Aussenstehende die Würde eines Menschen verletzen, oder verletzt eine Frau, die freiwillig bei einer Peepshow mitwirkt, ihre eigene Würde? (8)

Anfang und Ende der Würde

In der Diskussion um Abtreibung oder Forschung mit Embryonen hat die Frage nach dem Anfang der Würde grosse Relevanz. Bezüglich möglicher Antworten sehen wir erneut eine Abhängigkeit von der Frage nach dem Ursprung der Würde. Einem Embryo könnte man zum Beispiel eine aktuelle Autonomie absprechen, das Potential zur Autonomie ist in einem „gesunden“ Embryo jedoch vorhanden.

Wie steht es mit toten Menschen? Auch ihnen kann man zum Beispiel die Eigenschaft, die Vernunft gebrauchen zu können, absprechen, da ein toter Körper soweit wir wissen keine Gedanken (weder vernünftig noch unvernünftig) hat. Doch selbst das Potential kann dem Toten abgesprochen werden, wenn man davon ausgeht, dass keine Wiederbelebung möglich ist, und der Tote die relevanten Eigenschaften in der Zukunft daher nicht mehr haben kann. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob die Bestimmung des Potentials auf die Zukunft gerichtet ist (die Möglichkeit, eine Eigenschaft in der Zukunft zu haben) oder auch auf die Vergangenheit (da man die Eigenschaften hatte, hat man das Potential).

Schutz und Verletzung der Menschenwürde

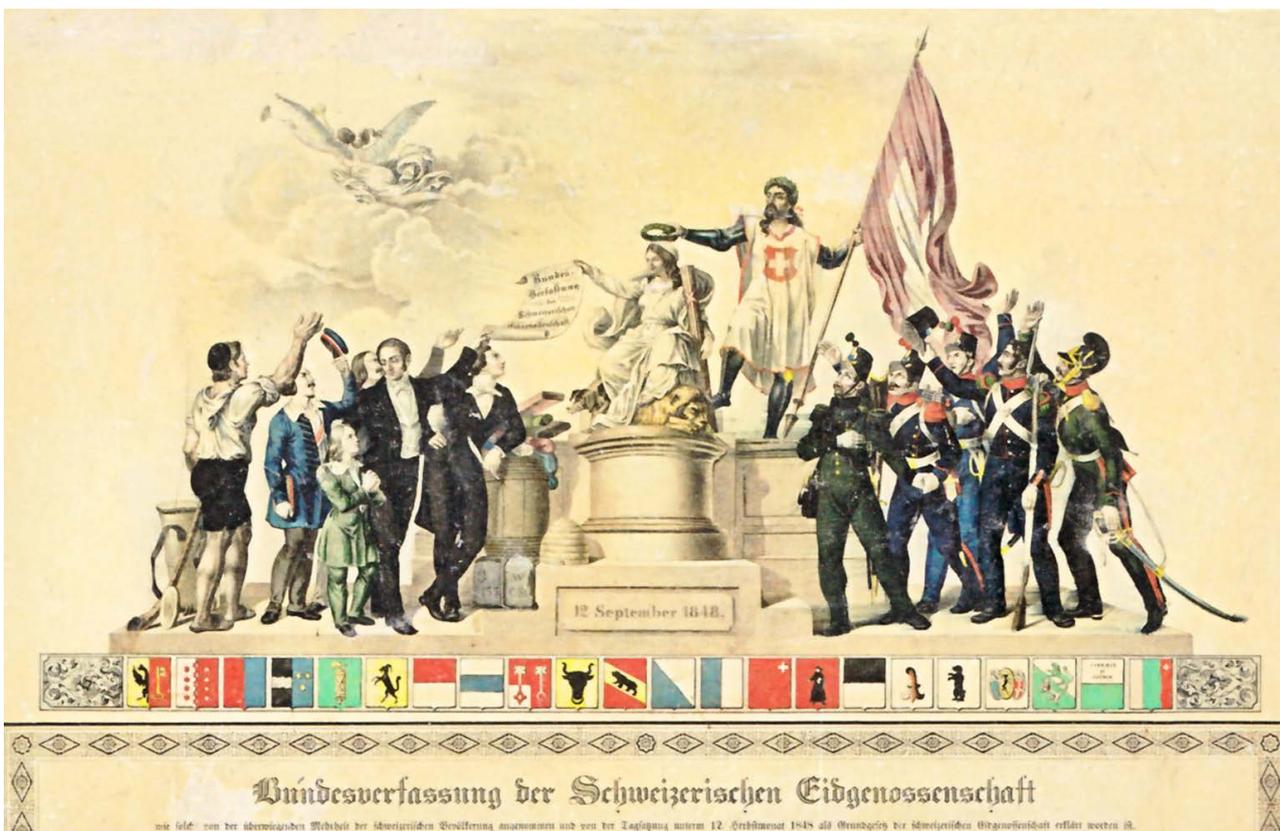
Wie gezeigt wurde, ist der Schutz der Menschenwürde auch in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Der Umstand, dass der Begriff Menschenwürde nicht leicht zu definieren ist, vereinfacht die Frage, was denn in der Praxis unter dem Schutz der Menschenwürde zu verstehen ist, keineswegs. So ist auch in der juristischen Praxis der Begriff auslegungsbedürftig. Im Rechtslexikon lässt sich zur Verletzung der Menschenwürde Folgendes lesen:

„Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht, insbesondere wenn er zur Durchsetzung staatlicher Ziele als Mittel missbraucht wird, wie es etwa bei medizinischen Menschenversuchen oder Zwangverschleppung der Fall sein kann.

Darüber hinaus verbietet der Schutz der Menschenwürde Demütigung, Bloßstellung oder Erniedrigung des Einzelnen und gewährt ihm umgekehrt einen privaten und persönlichen Bereich, in den der Staat ohne

Zustimmung des Betroffenen nicht eindringen darf. (...) Die Würde des Menschen verpflichtet den Staat jedoch nicht nur zum Unterlassen mancher Handlungen, sondern auch zum aktiven Schutz des Einzelnen. So muss der Staat das Leben, auch das ungeborene, schützen und, etwa indem er Sozialhilfe bewilligt, dafür Sorge tragen, dass dem Einzelnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird.“ (9)

Aus diesen Zeilen lässt sich herauslesen, dass der Mensch keinem Zweck geopfert werden darf, oder in anderen Worten, instrumentalisiert werden darf. Dieses Instrumentalisierungsverbot steht in engem Zusammenhang zur Menschenwürde und wird zumeist mit der Formulierung von Immanuel Kant verdeutlicht: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchst.“ (10)



Menschenwürde und Menschenrecht

In welchem Zusammenhang stehen Menschenwürde und die sogenannten „Menschenrechte“? Es lässt sich einerseits dafür argumentieren, dass die Menschenwürde als Grund für die Menschenrechte aufgefasst werden kann und vor der gesetzlichen Verbindlichkeit der Menschenrechte bereits vorausgesetzt ist. Andererseits wird die Menschenwürde in Form der Gesetzestexte der Menschenrechte explizit anerkannt. (11) Heiner Bielefeldt erörtert, inwiefern die gesetzliche Verankerung der Menschenrechte mit der Menschenwürde zusammenhängt: „Dass die Menschenwürde Grund der Menschenrechte ist, heisst nicht, dass letztere aus ihr schlichtweg ‚abgeleitet‘ werden können. Menschenrechte entstehen vielmehr in Antwort auf öffentlich artikulierte Erfahrungen strukturellen Unrechts. Beispiele sind die zerstörerischen Auswirkungen militanter religionspolitischer Fraktionsbildungen in der frühen Neuzeit, (...) die gesellschaftliche Ausgrenzung von kulturellen oder sexuellen Minderheiten, repressive Rollenmuster in patriarchalen Familienstrukturen, kolonialistische Ausbeutung und Bevormundung, die getragen sind von rassistischen Ideologien der Ungleichheit und schliesslich vor allem der von den Nationalsozialisten durchgeführte Genozid an den europäischen Juden und anderen verfolgten Gruppen, auf den die allgemeine Erklärung der Menschenrechte in ihrer Präambel verweist, wenn dort von ‚Akten der Barbarei‘ die Rede ist, ‚die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen‘. Als politisch-rechtliche Antworten auf Erfahrungen strukturellen Unrechts bleiben die Menschenrechte historisch unabgeschlossen. Dass das [deutsche] Bundesverfassungsgericht sich, wie in der Entscheidung zur Online-Durchsuchung geschehen, mit der ‚Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme‘ würde beschäftigen müssen, hätte in der Gründungsphase der Bundesrepublik noch niemand voraussehen können.“ (12) Die Menschenwürde umspannt somit alle Menschenrechte.

Verletzungen der Menschenwürde

Aus diesen Zeilen geht somit auch hervor, dass eine Verletzung der Menschenwürde vorliegen kann, ohne dass bereits ein entsprechendes Menschenrecht existiert. Beispiele für Verletzungen der Menschenwürde sind zahllos und ziehen sich quer durch die abendländische Geschichte, welche geprägt ist von Folter, Ausbeutung, Unterdrückung und Gewalt in allen möglichen Bereichen des menschlichen Lebens. Claudio Hoffmann schreibt hierzu: „Die herrlichen Kulturleistungen sind immer verbunden mit Qualen derer, die ausgebeutet, geschunden, vergewaltigt und vernichtet worden sind. Zu jedem griechischen oder römischen Tempel gehören ausgepeitschte Sklaven, die Martern und Wunden von Menschen, die sich nicht mehr weiterschleppen können unter der Last und den Qualen. (...) Und noch heute lebt unsere zivilisierte Wohlstandsgesellschaft von verhungerten Zuckerrohrarbeitern, von vertriebenen und erschlagenen Indianern (...).“ (13)

Die Frage stellt sich somit: Ist die Menschenwürde tatsächlich genügend geschützt? Noch vor knapp 20 Jahren galt beispielsweise in Deutschland weder eine drohende Steinigung einer Frau in ihrem Heimatland als Asylgrund, noch wurden die in ihrem Heimatland bereits ausgeführten Peitschenhiebe in Deutschland als Folter anerkannt. (14) Obwohl in diesem Fall die Genfer Flüchtlingskommission um eine solche sogenannte „geschlechtsspezifische Verfolgung“ (15) in der Zwischenzeit erweitert wurde, zeigt das Beispiel doch auch, dass Verletzungen der Menschenwürde durch das Bestehen der universalen Menschenrechte nicht komplett verhindert werden können. Wie also lassen sich Verletzungen der Menschenwürde restlos vermeiden? Bleibt dem Menschen nichts anderes, als den – an Immanuel Kants kategorischen Imperativ angelehnten Satz – „Was Du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu“ in die Tat umzusetzen?

Menschenwürde im Rechtssystem

Wie bereits auf Seite 4 erwähnt, ist der Schutz der Menschenwürde Teil des positiven Rechts (d.h. des von Menschen geschaffenen Rechts) in mehreren Ländern. Da die Menschenwürde hierbei als ein geschütztes Rechtsgut angesehen wird, ist es umso bedenklicher, wenn durch das Rechtssystem selbst eine Verletzung der Menschenwürde geschehen kann: und zwar bei der Verhängung von menschenunwürdigen Strafen.

Überfüllte und fragwürdige Gefängnisse

Ein klarer Fall der Verletzung der Menschenwürde stellt Folter dar: Im internationalen Strafrecht ist Folter gemäss der UN-Antifolterkonvention (Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) verboten und muss verfolgt werden – zumindest für die Länder, welche den Vertrag ratifiziert haben (momentan 155 Staaten (16)).



Foto von: Zósimo. Zu sehen: "Guantanamo". Eine Skulptur von José Antonio Elvira.

In der UN-Antifolterkonvention selbst steht, dass das Verbot der Folter aus der Menschenwürde abzuleiten ist. (17) In Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention findet sich eine Definition der Folter, in welcher das Zufügen von schwerwiegendem Schmerz und Leiden, als Form der Bestrafung für Straftäter oder Verdächtige, Informationsbeschaffung oder sonstige Diskriminierung genannt werden. Folter als Form der Bestrafung ist also klar nicht zulässig. Man denke an die Skandale, welche die Zustände in den Gefängnissen Abu-Ghuraib und Guantanamo Bay hervorriefen. (18)

Ein weniger klares Beispiel für die Verletzung der Menschenwürde im Strafvollzug sind überfüllte Gefängnisse. (19) In 124 Ländern der Welt wird die offizielle Kapazität der Gefängnisse überschritten. (20) Der Spitzenreiter ist Haiti, wo im Durchschnitt viermal so viele Gefangene verweilen als die Gefängnisse an Gefangenen beherbergen könnten. In der Schweiz liegt die Belegungsquote bei 100.3%. Bei Quoten, die zu weit über die Kapazität hinausgehen, wird die Vollzugsgestaltung erschwert, und es entstehen inakzeptable Zustände für die Gefangenen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass mit der Angabe der Maximalbelegung eine Limite gesetzt wird, die nicht überschritten werden soll. Wird sie aber – wie in vielen Fällen – überschritten, ergibt sich daraus ein klarer Widerspruch.

Schandstrafen

Doch auch andere Formen der Bestrafung können einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen. Man denke an mittelalterliche Strafen wie den Pranger, den Schandkorb und dergleichen.

Mit der Renaissance kam man von solchen „Schandstrafen“ ab, aber in jüngster Zeit beginnen gewisse Formen davon in den Vereinigten Staaten wieder aufzutau- chen. Ironischerweise auf Grund der über-

füllten Gefängnisse. (21) In einem Artikel in der Frankfurter Allgemeine beschrieb der Rechtswissenschaftler und Rechtsphilosoph Michael Pawlik einige Schandstrafen, wie zum Beispiel das Tragen von Armbändern oder T-Shirts, auf denen die begangene Straftat beschrieben wird, oder gar, dass der Straftäter sich mit einem entsprechenden Schild vor dem Gerichtsgebäude aufstellen muss. (22) Eine beunruhigende Ähnlichkeit besteht zwischen letzterem und dem mittelalterlichen Pranger. Weitere Beispiele für Schandstrafen sind das Veröffentlichen der Namen von gewissen Straftätern oder das Kennzeichnen von Häusern, in denen gewisse dieser Straftäter wohnen. (23) Sowohl Pawlik in seinem Artikel als auch James Q. Whitman in seinem Aufsatz „What is Wrong with Inflicting Shame Sanctions?“ schreiben, dass diese Art der Bestrafung auf viele Menschen intuitiv „irritierend“ oder gar „falsch“ wirkt. Was ist also verkehrt an Schandstrafen? Pawlik schrieb, dass es an einer Verletzung der Diskretion liegt. Wenn ein Straftäter mit einem Schild vor dem Gerichtshaus stehen muss, ist das öffentlicher als wenn er ins Gefängnis geschickt wird oder eine Geldstrafe bezahlen muss. Wohl besteht zwischen Scham und Öffentlichkeit ein reeller (wenn auch nicht notwendiger) Zusammenhang, aber ist dies das einzige was uns an Schandstrafen stören kann?

Unberechenbarkeit der Strafe als Würdeverletzung

Whitman geht in seinem Aufsatz einen Schritt weiter. Er fragt, wieso Schandstrafen – die er explizit als Würde verletzend bezeichnet (24) –, falsch sind und nicht nur, wieso sie uns als falsch erscheinen. Er betrachtet dabei verschiedene Argumente wie das „Viktorianische Argument“, nämlich dass eine öffentliche und schandvolle Art der Bestrafung „verrohend“ für die Gesellschaft ist und das Brutale und Tierische im Menschen fördert. Oder auch das „Christliche Argument“, nach welchem es besser ist, ein Gefühl der Schuld und Reue in einem Straftäter hervorzurufen als Scham. Als letztes betrachtet Whitman das „Politische

Argument“, welches besagt, dass Schandstrafen einer weisen und sauberen Verwendung der Staatsmacht widersprechen. (25)] Keines dieser Argumente überzeugt ihn gänzlich, und er bringt schliesslich sein eigenes Argument vor. Seiner Meinung nach sind Schandstrafen falsch, da sie zu einer Art Lynchjustiz führen, bei dem das Rechtssystem die Kontrolle über die Bestrafung verliert, da sie fast gänzlich der Gesellschaft überlassen ist. Darin liegt nach Whitman die Würdeverletzung. Es gehöre zu unserer modernen Auffassung von Menschenwürde, dass eine gewisse „Voraussehbarkeit“ gewährleistet sein muss, und zwar sowohl bei Bestrafung als auch in anderen Belangen. Herleiten lässt sich dies aus unserer Gesellschaftsstruktur: Wenn man am Geldautomaten Geld abhebt, dann will man sicher sein, dass man auch den richtigen Betrag erhält, zum Beispiel.

Die Reaktion der Gesellschaft auf einen Straftäter ist schwer vorauszusehen. Durch das Kennzeichnen einer Person als Straftäter kann sich die Öffentlichkeit dazu aufgefordert sehen, nach eigenem Ermessen zu strafen. Vielleicht sieht sie sich sogar darin berechtigt, selbst strafbare Mittel der Bestrafung anzuwenden, wie zum Beispiel Gewalt oder gar Tötung.

Whitmans Auffassung von Menschenwürde

Betrachten wir Whitmans Auffassung von Menschenwürde unter dem Blickwinkel von Seite 4 und 5 des vorliegenden Themendossiers, dann können wir mehrere Schlüsse ziehen. Zum Beispiel scheint sein Würdebegriff dynamisch zu sein, da er von einer „modernen Auffassung“ ausgeht, die unter anderem abhängig von einer Gesellschaftsform ist. Die Menschenwürde ist für ihn also ein Konzept, das nicht von Natur aus vorgegeben ist, sondern sich mit der Zeit verändern und den Umständen anpassen kann. Auch scheint Whitman nicht von einer „veräusserbaren“ Menschenwürde auszugehen, denn selbst Straftäter besitzen sie noch, und man hat sie zu respektieren.

Menschenwürde in der Wirtschaft

Durch die bestehende Wichtigkeit der Wirtschaft für die Gesellschaft drängt es sich auf, die Menschenwürde im Verhältnis zur Wirtschaft zu betrachten. Ein hinsichtlich der Menschenwürde grundlegend zu beachtender Umstand ist die gegebene menschliche Abhängigkeit von der Natur, anderen Personen und der Gesellschaft.

Die unterschiedlichen Perspektiven auf den Zusammenhang zwischen Bedürfnissen, Menschenwürde und Wirtschaft umfassen nicht nur philosophische Theorien wie diejenigen von Aristoteles, Immanuel Kant, Adam Smith, Karl Marx oder Jean-Jacques Rousseau, sondern auch religiöse Ansätze.

Im Folgenden werden die Thesen von Aristoteles und Adam Smith der modernen Sichtweise des „Homo oeconomicus“ und des „Humankapitals“ gegenübergestellt.

Wirtschaft als Herrschaftsbeziehung

Gemäss Aristoteles zeichnet sich der Mensch dadurch aus, dass ihm Denken, Begreifen und Aussprechen (26) gegeben sind. Menschlich ist er dann, wenn er sich in einer Beziehung zu einem anderen freien und gleichen Menschen damit auseinandersetzt, was ungerecht oder gerecht im Rahmen eines guten Lebens der gesamten Gesellschaft (Polis) ist. (27)

Aristoteles versteht solche, die Menschlichkeit ermöglichenden Beziehungen, als politische. Reiner Manstetten schreibt in Bezug auf Aristoteles Sichtweise auf die Wirtschaft: „Wirtschaft ist für Aristoteles ein Bereich, dessen Signatur geradezu die Abwesenheit des Politischen ist: Abhängigkeit und alle daraus entstehenden menschlichen Ängste, Nöte, Mühen und Sorgen sind diesem Bereich eigen. (...) Aus dem Bereich der Politik wird die Erfahrung von Bedürftigkeit, Abhängigkeit und Sorge abgewälzt auf das Hauswesen (*oikos*). Ziel der klugen Verwaltung dieses Hauswesens, der *oikonomie*, ist gemäss Aristoteles die Befriedigung von

täglich wiederkehrenden Bedürfnissen, die Sorge um Nahrung, Kleidung und materieller Besitz. (...) Mit Ausnahme der Verhältnisse von Ehe und Familie ist das Haus ein Bereich despotischer Herrschaftsverhältnisse. (...) Am Hauswesen, nicht etwa an Marktverhältnissen, liest Aristoteles die Eigenart der Wirtschaftssphäre ab. Aus dieser Perspektive ist Menschenwürde aus ihr systematisch ausgeschlossen.“ (28)

Markt als Menschlichkeit

Im Gegensatz zu Aristoteles versteht Adam Smith, welcher als Begründer der modernen Wirtschaftstheorie gilt, den Umgang mit solchen Abhängigkeiten als Ausdruck der Menschlichkeit. Gemäss Smith nötigen diese Abhängigkeiten den Menschen dazu, Fähigkeiten zu entwickeln, um diese Bedürfnisse zu stillen. (29)

Durch Marktbeziehungen kooperieren Menschen miteinander und respektieren das Eigentum des anderen. „Darüber hinaus muss aber jede Person in jedem Tausch direkt auf die Wünsche und Interessen des Tauschpartners eingehen. Nicht der Blick auf den eigenen Nutzen und den eigenen Gewinn, sondern der Blick auf das, was den Tauschpartner interessiert und wessen er bedarf, ist gefordert, wenn man auf dem Markt erhalten will, was man benötigt. (...) Der Markt ist für Smith der Ort, an dem sich etwas zutiefst Menschliches offenbart: Die Angewiesenheit auf andere und die Notwendigkeit, einander Dienste zu leisten,“ (30) schreibt Manstetten.

Doch wie verhält es sich um das Streben nach eigenen Vorteilen?

Gemäss Smith ist es das Eigeninteresse, welches es ermöglicht, dass ein maximaler Wohlstand in einer Volkswirtschaft ermöglicht wird. (31) Die Wirtschaftssphäre ist somit durch das Eigeninteresse – welches die Nutzenmaximierung für die Gesellschaft ermöglicht –, gerechtfertigt.

Homo oeconomicus und Humankapital

Das vorherrschende Modell der modernen Wirtschaftstheorie besagt, dass der Mensch als „egoistischer rationaler Nutzenmaximierer“ (32) zu verstehen ist.

Dieses Modell ist insofern unabhängig von der Menschenwürde zu verstehen, als es die politische Ordnung benötigt, welche gesetzliche Regelungen zur Menschenwürde gegenüber der Wirtschaft durchsetzt und eine Instrumentalisierung des Menschens zu verhindern versucht. (33) Beachtenswert ist hierbei, dass der Mensch nicht nur als Konsument, sondern – durch seine geleistete Arbeit – ebenfalls als Produktionsmittel eines Unternehmens verstanden wird. Aus dieser Perspektive bietet der Mensch seine Arbeitskraft als Instrument seiner eigenen Wünsche.

Der wirtschaftende Mensch muss sich, vor allem im Rahmen eines auf Menschenrechten fundierten Verfassungsstaates, kaum mit dem Thema Menschenwürde auseinandersetzen.

Reiner Manstetten argumentiert in seinem Artikel „Wirtschaft und Menschenwürde“ dafür, dass Wirtschaft gleichzeitig ein von Menschenwürde abgeleiteter sowie abhängiger Bereich ist:

1. „Der Umgang der Menschen untereinander und insbesondere die Verteilung der Güter in ihr ist abhängig von den in Kultur, Religion und Politik überlieferten Vorstellungen über das, was ein gutes Leben ausmacht.
2. Was aber die Wirtschaft an materiellen Lebensmöglichkeiten bereitstellt, ist abhängig auch von den Vorgaben der Natur, von Klima, Landschaft, Ressourcen und der natürlichen Kapazität, Schadstoffe aufzunehmen; abhängig ist es aber auch von dem Leben derer, die diese Möglichkeit wahrnehmen, von ihrer gebrechlichen Leiblichkeit und ihrer unstillbaren Bedürfnisstruktur. Es ist diese Abhängigkeit, die (...) die Wirtschaft zu einer fundamentalen Herausforderung für jede wie auch immer geartete Idee von menschlicher Würde macht.“ (34)



Quelle: Deutsche Fotobibliothek

Abhängigkeit versus Möglichkeit

Was Manstetten anspricht, bezieht sich auf die tatsächlich bestehende Angewiesenheit des Menschen auf bestimmte Güter (wie bspw. Trinkwasser).

So wie Adam Smith die durch die Wirtschaft bestehende Möglichkeit sah, humanitäre Bedürfnisse zu stillen, besteht in der Logik der heutigen Wirtschaftstheorie ein ebenso grosses Potential an Unmenschlichkeit durch ungleiche Verteilung von Armut und Reichtum.

Manstetten schreibt dazu selbst: „Weltweit ist Wirtschaft nicht das Feld, auf dem Menschenwürde gegeben ist, sondern vielmehr ein solches, auf dem immer wieder neu darum gerungen werden muss, dass alle Menschen dazu befähigt werden, ein menschenwürdiges Leben zu führen.“ (35)

Dass diese menschliche Abhängigkeit nicht zu einem Missbrauch der Arbeitskräfte oder des Konsumverhaltens führt, stellt somit eine grosse Herausforderung für die heutige Wirtschaftstheorie dar.

Netzwerk Menschenwürde

Dr. des. Holger Baumann ist wissenschaftlicher Leiter des „Netzwerks Menschenwürde“ am Ethik-Zentrum der Universität Zürich, in welchem Fragen der Menschenwürde in praktischen Kontexten erforscht werden. Aktuell beschäftigt er sich mit den Konzepten der Autonomie und Menschenwürde sowie deren Verhältnis in den Debatten um Suizidbeihilfe und Organhandel sowie mit der Frage, was es heisst Kinder zu respektieren.



Dr. des. Holger Baumann

Was leistet das Netzwerk Menschenwürde für die Menschenwürdefrage?

Das Netzwerk „Menschenwürde in praktischen Kontexten“ hat zum Ziel, die Tragweite und normative Bedeutung des Begriffs der Menschenwürde in spezifischen praktischen Kontexten zu klären. Damit soll in konstruktiver Weise den sehr abstrakten Bedenken gegenüber dem Menschenwürdebegriff begegnet werden, welche vor allem in akademischen Diskussionen häufig vorgebracht worden sind. Die Forschungsprojekte bewegen sich dabei auf der Schnittstelle von theoretischen Grundlagenfragen – zum Begriff der Menschenwürde und dem

Verhältnis von Menschenwürde zu den Begriffen der Selbstbestimmung und der moralischen Rechte – und Fragen der angewandten Ethik, in welchen der Begriff der Menschenwürde häufig ins Spiel gebracht wird. Zum Beispiel in den Debatten um Suizidbeihilfe, Organhandel, die „Optimierung des Menschen“ (Enhancement) oder in der Debatte um die Erziehung und den Umgang mit Kindern. Dabei geht es darum zu klären, was genau mit Menschenwürde jeweils gemeint wird, ob dem Begriff eine klare Bedeutung gegeben und er nicht als „blosser Slogan“ verwendet wird, und ob und inwiefern dem Begriff der Menschenwürde eine unverzichtbare Rolle in diesen Debatten zukommt.

Wie lässt sich die Menschenwürde ethisch begründen?

Ein Teil der (philosophischen) Skepsis gegenüber dem Menschenwürdebegriff richtet sich darauf, dass behauptet wird, Menschenwürde lasse sich nur unter Rückgriff auf speziezistische oder theologische und fundamentalistische Prämissen begründen. Eine solche ‚Rechtfertigung‘ scheint vielen in unserer heutigen pluralistischen und liberalen Gesellschaft nicht akzeptabel. Aber es gibt eine Reihe von neueren Versuchen, die Menschenwürde zu verstehen und zu rechtfertigen – etwa indem auf die spezifischen Verletzlichkeiten von Menschen verwiesen wird, oder auf die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung und Selbstachtung, oder auf den fundamentalen Status und das Recht von Menschen, ihre Rechte geltend zu machen

und als Gleiche behandelt zu werden. Ein mir sehr einleuchtender Vorschlag besteht darin, von bestimmten paradigmatischen Beispielen der Menschenwürdeverletzung auszugehen, in denen Menschen erniedrigt oder gemüht werden, und davon ausgehend zu klären, wie Menschenwürde zu verstehen ist.

Hat die Menschenwürde an Wichtigkeit gewonnen oder verloren?

Was die philosophische Auseinandersetzung mit dem Menschenwürdebegriff angeht, so hat dieser in meinen Augen in neuerer Zeit tatsächlich an Bedeutung gewonnen. Im deutschsprachigen Raum gibt es seit einiger Zeit eine Reihe von detaillierten Auseinandersetzungen mit dem Würdebegriff, und auch im englischsprachigen Raum, in welchem er lange Zeit kaum eine Rolle spielte, sind nun eine Reihe von Beiträgen erschienen. Dies spiegelt einerseits die grundsätzliche gesellschaftliche und politische Bedeutung des Menschenwürdebegriffs wider, die dieser ganz offensichtlich hat – es handelt sich um einen Begriff, der immer wieder in konkreten Situationen, in rechtlichen Zusammenhängen oder etwa auch im Kontext von Menschenrechten ins Spiel gebracht wird. Es gibt dabei einen Bedarf nach begrifflicher und inhaltlicher Klärung. Andererseits hat der Begriff der Menschenwürde auch deshalb an Bedeutung gewonnen, weil sich beispielsweise angesichts neuer technischer und medizinischer Möglichkeiten oder im Kontext einer ‚globalisierten Welt‘ neue ethische Fragen stellen. Es lässt sich dabei eine Rück- oder Neubesinnung auf den Menschenwürdebegriff beobachten, weil viele die Auffassung teilen, dass etablierte ethische Prinzipien wie zum Beispiel das Prinzip des Respekts vor der Autonomie, der Nicht-Schädigung oder der Gerechtigkeit für eine adäquate und erschöpfende Diskussion nicht ausreichend sind. Darin liegt aber auch eine Art Gefahr, weil in bestimmten Kontexten der Menschenwürdebegriff manchmal auch he-

rangezogen wird, um lediglich ein bestimmtes Unbehagen und bestimmte politische Anliegen zum Ausdruck zu bringen, ohne jedoch dem Menschenwürdebegriff einen klaren Inhalt zu geben.

Welche neuen Fragen in Bezug auf Menschenwürde stellen sich heutzutage?

Wie schon erwähnt sind dies einerseits Fragen, die sich im Lichte neuer technologischer und medizinischer Möglichkeiten stellen. Um nur ein paar Themen zu nennen, die in neuerer Zeit diskutiert wurden: „Menschenwürde und Enhancement“, „Menschenwürde und Nanotechnologie“, „Menschenwürde und Gehirnkommunikation und -steuerung“ oder „Menschenwürde und embryonale Stammzellforschung“. Neue Fragen stellen sich auch angesichts der höheren Lebenserwartung von Menschen und der zunehmenden Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen: Was bedeutet es, die Würde von Menschen in Phasen der Abhängigkeit und Krankheit zu respektieren? Welche Ansprüche auf medizinische Behandlung lassen sich aus der Menschenwürde ableiten? Ausserhalb des medizinisch-technologischen Kontexts stellen sich im Zuge einer zunehmend globalisierten Welt neue wichtige Fragen, die nun in den Blick geraten: Was schulden wir Menschen in sehr armen Ländern? Was bedeutet es hier konkret, wenn man die Forderung ernst nimmt, die Menschenwürde zu respektieren? Und schliesslich bietet auch die Diskussion um die Rechte von Tieren und die „Würde der Kreatur“ eine vergleichsweise neue Perspektive auf den Begriff der Menschenwürde.

Philosophie.ch bedankt sich bei Herrn Baumann für das schriftliche Interview.

Weitere Informationen zum Netzwerk Menschenwürde finden Sie unter: <http://www.ethik.uzh.ch/ufsp/forschungsprojekte/menschenwuerde.html>

Menschenwürde im Alltag

Wie im Verlauf des Themendossiers gezeigt wurde, spielt die Menschenwürde in vielen unterschiedlichen Bereichen eine Rolle. Ob dabei nun rechtliche, wirtschaftliche, politische oder moralische Fragen angesprochen sind, stets handelt es sich um die Art und Weise, wie es mit dem Menschen umzugehen gilt, so dass seine Würde nicht verletzt wird.

Im alltäglichen Sprachgebrauch besteht auch kaum Zweifel daran, was Würde ist oder wann die Würde verletzt wird. Trotzdem findet man in der philosophischen Literatur Rat, so beispielsweise bei John Rawls, wie die staatliche Macht die Menschenwürde achten sollte und wie diese Aufgabe realisiert werden kann. (36)

Auch bezüglich der Begründung, weshalb der Mensch Würde hat, kommt im alltäglichen Gebrauch kaum Zweifel auf: „Sie kommt ihm einfach zu kraft Geburt und darf ihm deshalb nicht „genommen“ werden, oder sie ist auf die Art zu achten, dass der Würdeträger als Zweck an sich selbst genommen und mithin nicht instrumentali-

siert werden darf.“ (37) Letztere Konzeption des Selbstzweckes (vergleiche Seite 6 des Themendossiers) als Begründung der Menschenwürde geht auf die Moralphilosophie von Immanuel Kant zurück. Diese stützt sich darauf ab, dass der Mensch sich willentlich entscheiden kann und diese Entscheidung kraft seiner Vernunft gesetzgebend ist. Diese Form von Autonomie – diese Gesetzgebungsfähigkeit – ist für Kant der Grund der Würde. (38)

Kant argumentiert in einem Teil seines Werkes mit dem Titel „Von der Kriecherei“ (39) gar, dass die Würde des Menschen jegliche Selbsterniedrigung verbietet. Professor Andreas Brenner schreibt diesbezüglich: „Die Würde des Menschen geht einher mit einer Selbstachtung gebietenden Haltung, welche von nichts überragt werden kann und die, wie Kant ausführt, im Besonderen sowohl bestimmte Formen religiöser Verehrung als unwürdig ausweist wie auch im Allgemeinen jede Form des Sich-‘Bücken[s]‘ und Schmiegen[s]‘, bei denen man sich, wie Kant in seltener Drastik schreibt, selbst ‚zum Wurm macht‘.“ (40)

In diesen Zeilen lässt sich erkennen, dass der Mensch genau dann seine Würde wahrnimmt und achtet, wenn er „sich selbst ist“.

Dass dieses Unterfangen, sich selbst zu sein, eine individuelle Angelegenheit ist, welche sich stets im Alltag des Einzelnen abspielt, liegt auf der Hand. Was dies jedoch beinhaltet, ist klärungsbedürftig. Einen solchen Klärungsversuch unternimmt Professor Peter Bieri in seinem kürzlich erschienen Werk „Eine Art zu leben – Über die Vielfalt menschlicher Würde“ (41). Dort liest man beispielsweise darüber, weshalb man sich durch den Verlust der Arbeitsstelle würdelos fühlen kann, was man unter einem „würdigen Abschied“ zwischen zwei Personen versteht, welche Rolle die Selbstständigkeit hinsichtlich des Selbstzweckes spielt oder welcher Bezug zwischen der

PETER BIERI

*Eine Art
zu leben*

*Über
die Vielfalt
menschlicher
Würde*

Menschenrechte in der Schweiz

Würde und dem Sinn des Lebens besteht. Dass die Menschenwürde in engstem Zusammenhang steht mit den Menschenrechten, zeigen die Seiten 6 und 7 des Themendossiers. Wie steht es jedoch um die Umsetzung der diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften, der Menschenrechte, in der Schweiz?

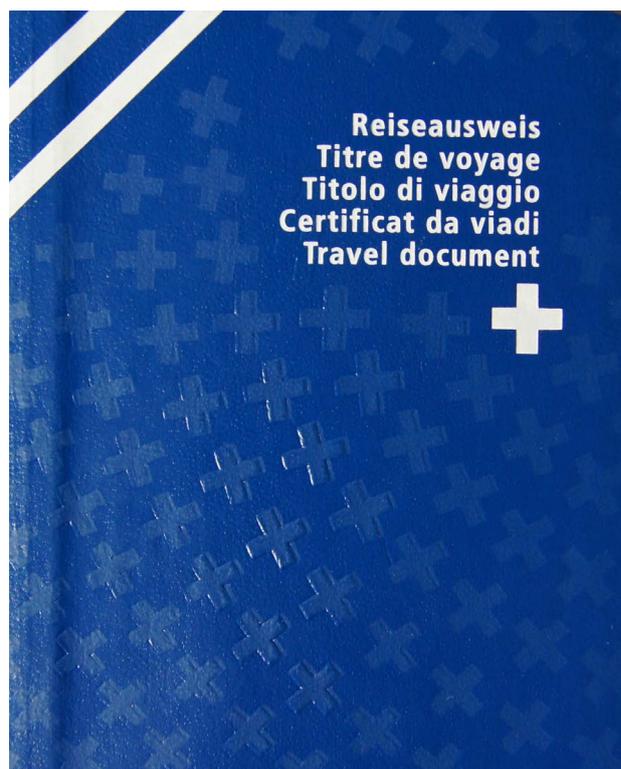
In der Schweiz gibt es 83 private Organisationen (NGO's), die sich, neben diversen Bundesstellen den Menschenrechten widmen. Auf Humanrights.ch findet man alle Informationen zu den Schweizer Aktivitäten in der Innen- und Aussenpolitik.

Im Landesinnern werden die Menschenrechte in einer breitgefächerten thematischen Spezialisierung gesondert behandelt, wie beispielsweise: (42)

- Meinungsäusserungsfreiheit
- Umsetzung des Asylgesetzes
- Bildung und Sozialrechte
- Humanforschung
- Gleichstellung der Frauen
- Bürgerrechtspolitik
- Strafverfolgung
- Rassismus
- Sexuelle Identität
- Häusliche Gewalt
- Menschenhandel
- Datenschutz
- Schutz verletzlicher Gruppen wie Kinder, ältere Menschen, Sprachminderheiten, religiöse Minderheiten, Fahrende und Indigene

Der Stand der Umsetzung der UNO-Menschenrechtsabkommen wird gemäss den ratifizierten Konventionen ebenfalls publiziert. Beispielsweise unterzeichnete die Schweiz 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, welches folgendes Ziel umfasst: „Die Kinderrechtskonvention gewährleistet Kindern – d.h. Menschen bis zum 18. Lebensjahr – Schutz und Unterstützung, damit sie ihre Persönlichkeit entfalten können. Zu diesem Zweck werden einerseits Rechte garantiert, die Kindern kraft

ihres Menschseins zukommen und trägt andererseits dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung – da Kinder nur beschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und ihre Sicht der Dinge in Staat und Gesellschaft kaum Gewicht hat.“ (43) Die Überprüfung der Umsetzung obliegt dem 18-köpfigen Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child – CRC) der Vereinten Nationen, welcher die Berichte der Staaten sichtet. Ab April 2014 nimmt dieser Ausschuss ebenfalls Individualbeschwerden entgegen: „Es ermöglicht, missachtete Kinderrechte im Einzelfall vom UNO-Kinderrechtsausschuss prüfen zu lassen. Mit diesem zusätzlichen Instrument kann die Kinderrechtskonvention noch wirksamer umgesetzt werden.“ (44) Durch die in ihrer Informationsdichte beeindruckende Plattform Humanrights.ch besteht für alle interessierten Personen die Möglichkeit, die Bemühungen der Einhaltung der Menschenrechte nachzuvollziehen. (45)



Schweizer Reiseausweis für Flüchtlinge

Selbstachtung und Menschenwürde

Haben nur Menschen mit Selbstachtung eine Menschenwürde? Und was ist mit Menschen, die nicht oder nicht mehr zur Selbstachtung fähig sind? Haben diese dann keine Menschenwürde? Oder sind speziell solche Menschen anfällig für Menschenwürdeverletzungen? Um einen Antwortversuch für diese Fragen starten zu können, sollte zuerst geklärt werden, was überhaupt unter „Selbstachtung“ zu verstehen ist: Es handelt sich um eine Haltung, die ein Mensch sich selbst gegenüber einnimmt. Sie lässt sich durch Folgendes charakterisieren (46):

1. Diese Haltung zeigt sich nicht nur im Verhalten eines Menschen, sondern auch in seinem Fühlen und Denken, ohne dass die Haltung der Selbstachtung mit dem Verhalten, Fühlen und Denken gleichgesetzt werden kann. Es handelt sich somit um eine Art und Weise oder ein Muster im Denken, Fühlen und sich Verhalten.
2. Diese Haltung lässt sich nicht beliebig bestimmen, sondern nur durch Veränderung von Gewohnheiten korrigieren. Durch solch eine Veränderung der Haltung als Denk-, Empfindungs- und Verhaltensmuster verändert sich somit die Persönlichkeit des Menschen.
3. Wie gross oder klein die Selbstachtung einer Person ist, stellt somit ein Persönlichkeitsmerkmal dar.
4. Schliesslich steht die Selbstachtung auch im Zusammenhang mit Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, sprich respektvollen und das Gegenüber achtenden Einstellungen.

Von Selbstachtung spricht man, wenn die individuelle Würde einer Person gemeint ist. Würde, die jemandem zukommt auf Grund seiner sozialen Stellung oder seines Amtes wegen, lässt sich kaum mit dem Begriff Selbstachtung in Verbindung bringen. (47) So hatte auch Niklas Luhmann in seinem Werk „Grundrechte als Institution“ vorgeschlagen, dass der Mensch in der modernen Gesellschaft viele unterschiedliche soziale Rollen einnimmt



Quelle: ๓๓ "Peace Education"

und dies dem Menschen nur gelingt, da er über diese Rollen hinaus eine individuelle Identität, also die Rolle einer Persönlichkeit, hat. (48) Ralf Stoecker argumentierte: „Selbstachtung ist eine Haltung, die man zu der eigenen, individuellen Würde einnimmt, eine Sorge um die Verletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit gegenüber Geringschätzung und Missachtung. Sie zeigt sich, wie gesagt, im Verhalten, aber auch im Denken und Fühlen eines Menschen. Wer Selbstachtung hat, den schmerzt es, gedemütigt zu werden, und er sucht nach Wegen, dies zu verhindern.“ (49)

Verletzung der individuellen Würde

Es ist vorstellbar, dass bei einer Person, die kontinuierlich oder extrem schwer in ihrer individuellen Würde verletzt worden ist, dies dazu führen kann, dass sie ihre eigene achtsame Haltung gegenüber ihrer individuellen Persönlichkeit aufgibt. Stoecker schrieb hierzu: „Die Erfahrung, dass man die Ansprüche auf respektvolle Behandlung überhaupt nicht durchsetzen kann, dass man hilflos den Verletzungen der eigenen Würde ausgesetzt ist, kann zur Resignation gegenüber den eigenen Fähigkeiten führen, die Würde zu bewahren. (...) Einem Menschen die Selbstachtung zu nehmen heisst, ihn so zu behandeln, dass er das Denk-, Fühl- und Verhaltensmuster revidiert, mit dem er sich bis dahin um seine individuelle Würde gekümmert hat.“ (50)

Der Zusammenhang zwischen individueller Würde und Selbstachtung ist somit ein besonders enger. Auch wenn Verletzungen der individuellen Würde nicht unbedingt zum Verlust der Selbstachtung führen.

Lässt sich also sagen, dass nur Menschen mit Selbstachtung eine Menschenwürde haben? Wie wir gesehen haben, betrifft die Selbstachtung die individuelle Würde, welche nicht gleichzusetzen ist mit der Menschenwürde. Letztere wird stets als „unveräusserlich“ bezeichnet, was auch bedeutet, dass ein Mensch, der seine individuelle Würde verliert, trotzdem noch über Menschenwürde verfügt. So schlugen diverse

Philosophen (51) vor, dass mit dem Begriff „Menschenwürde“, das Recht nicht gedemütigt zu werden, bezeichnet wird, sprich keine Verletzungen der individuellen Würde erleben zu müssen. Somit bleibt das Recht, nicht gedemütigt zu werden, auch bei einer Verletzung der individuellen Würde im gleichen Masse bestehen: So wie das Recht nicht gemindert wird, kann ebensowenig die Menschenwürde verloren gehen. Führt man sich hingegen den Fall vor Augen, dass eine Person irreversibel in ihrer individuellen Würde geschädigt wird, so sehr, dass es für sie keine Möglichkeit mehr gibt, überhaupt eine selbstachtende Identität aufzubauen, dann handelt es sich um die Verletzung der Menschenwürde. (52)

Im Falle von Personen, die auf Grund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht oder nicht mehr in der Lage sind, sich um ihre Würde zu kümmern, ist somit stets geboten, mit dieser Person menschenwürdig umzugehen. So ist beispielsweise auch im Fall von Säuglingen bestreitbar, ob diese in der Lage sind, eine selbstachtende Haltung herzustellen. Ralf Stoecker argumentierte hierzu: „Die Gefahr bei Kleinkindern liegt vielmehr darin, dass sie, wenn man nicht von vorn hinein so mit ihnen umgeht, als hätten sie eine individuelle Würde, nur spät und unvollkommen lernen, wie wichtig eine individuelle Würde ist (für sie und andere). Mit Kindern achtungsvoll umzugehen ist also ein Gebot der Menschenwürde, weil es entscheidend dafür ist, wie sie selbst einmal mit der Würde anderer Menschen umgehen werden.“ (53)

Aus diesen Ausführungen lässt sich auch der Schluss ziehen, dass sich die Achtung der Menschenwürde mit Hilfe der Selbstachtung gewissermassen erlernen lässt.

Die durch die UN geprägten Aktivitäten im Bereich „Peace Education“ sind in Artikel 26 (Recht auf Bildung) der universellen Menschenrechte verankert und folgen entsprechenden Zielsetzungen: Vollständige Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und Stärkung des Respekts für Menschenrechte und grundlegender Freiheiten. (54)

Glossar

- **Auslegung einer Rechtsnorm**

Unter Auslegung, Exegese oder Interpretation versteht man in der Rechtswissenschaft die Ermittlung des Sinnes einer Rechtsnorm, eines Vertrages oder sonstiger Willenserklärungen.

- **Demütigung**

Demütigung ist die den Selbstwert, die Würde und den Stolz angreifende beschämende und verächtliche Behandlung eines Anderen, oft auch im Beisein oder vor den Augen anderer Personen. Demütigung kann Ausdruck einer gezielten Aggression oder Provokation sein.

- **Genozid**

Ein Völkermord oder Genozid ist seit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 ein Straftatbestand im Völkerstrafrecht, der nicht verjährt. Der Begriff Genozid setzt sich zusammen aus dem griechischen Wort γένος (génos = „Herkunft, Abstammung, Geschlecht, Rasse“; im weiteren Sinne auch „das Volk“) sowie dem lateinischen caedere „morden, metzeln“. Kennzeichnet ist er durch die spezielle Absicht, auf direkte oder indirekte Weise „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Daher wird er auch als einzigartiges Verbrechen, als Verbrechen der Verbrechen oder als das schlimmste Verbrechen im Völkerstrafrecht bezeichnet. Seit dem Beschluss durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde die Bestrafung von Völkermord auch in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen ausdrücklich verankert.

- **Homo oeconomicus**

Homo oeconomicus (lat. hōmō oeconomicus ‚Wirtschaftsmensch‘), auch rationaler Agent, ist in der Wirtschaftswissenschaft und Spieltheorie das theoretische Modell eines Nutzenmaximierers zur Beschreibung menschlichen Handelns. In der Makroökonomie wird dieses Modell auch oft als sogenannter repräsentativer Agent benutzt, um gesellschaftliche Vorgänge zu beschreiben. Das Modell wird zur Erklärung elementarer wirtschaftlicher Zusammenhänge genutzt und ist Grundlage vieler wirtschaftswissenschaftlicher Modelle.

- **Menschenrecht**

Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet und dass diese egalitär begründeten Rechte universell, unveräußerlich und unteilbar sind. Menschenrechte werden heute gewöhnlich als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutz seiner Freiheitssphäre verstanden. Weil aber Menschenrechte auch von dritter Seite bedroht werden, wird davon ausgegangen, dass außerdem zu jedem Menschenrecht eine staatliche Schutzpflicht gehört, mit der erst ein Menschenrecht vollständig verwirklicht werden kann.

- **Speziesismus**

Der Neologismus Speziesismus (aus Spezies und -ismus) wurde erstmals 1970 von dem britischen Psychologen Richard Ryder verwendet. Er hat als theoretische Konzeption insbesondere in einen Teil der Tierbefreiungsbewegung und in die Tierethik Eingang gefunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterteilung in Spezies ein soziales Konstrukt sei. Dabei wird Speziesismus als Unterdrückungsform mit Parallelen zum Rassismus oder Sexismus unter Menschen gesehen.

- **Vereinte Nationen**

Die Vereinten Nationen (VN), englisch United Nations (UN), häufig auch UNO für United Nations Organization (deutsch Organisation der Vereinten Nationen), sind ein zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 193 Staaten und als globale internationale Organisation ein uneingeschränkt anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Die wichtigsten Aufgaben der Organisation sind gemäß ihrer Charta die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Im Vordergrund stehen außerdem Unterstützung im wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Gebiet.

Quellen: Gesamtes Glossar siehe (55).

Quellen

- (1) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele, 1. Kapitel: Grundrechte; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201303030000/101.pdf> [Stand: 27.3.2014]
- (2) Ralf Stoecker; Die philosophischen Schwierigkeiten mit der Menschenwürde – und wie sie sich vielleicht lösen lassen; <http://www.information-philosophie.de/?a=1&t=4948&n=2&y=1&c=1> [Stand: 27.3.2014]
- (3) Constitution of Ireland, Preamble; <http://web.archive.org/web/20110721123409/http://www.constitution.ie/reports/ConstitutionofIreland.pdf> [Stand 27.03.2014]
- (4) http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenw%C3%BCrde#Menschenw.C3.BCrdede_als_Verfassungsprinzip [Stand: 27.3.2014]
- (5) Gerd Bruder Müller, Kurt Seelmann; Menschenwürde; Königshausen & Neumann (2008), Seiten 28-29
- (6) ebenda, S. 29
- (7) ebenda, S. 30
- (8) ebenda, S. 39
- (9) <http://www.rechtslexikon.net/d/menschenwuerde/menschenwuerde.htm>
- (10) Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Bd. iv, S. 429
- (11) Heiner Bielefeldt, Auslaufmodell Menschenwürde?, Herder Verlag Freiburg, 2011, S. 105
- (12) ebenda, S. 106 in Verbindung mit: Johannes Morsink, The Universal Declaration of Human Rights: Origins, Drafting and Intent, Philadelphia 1999 und BverfG, 1 BvR 370/07 vom 27. Februar 2008
- (13) Claudio Hofmann, Dann Fäuste der Henker und jede schmerzende Qual – Gewalt und Folter als Ausdruck patriarchaler Macht, in: Alltag Macht Folter, Hrsg. Peter Schulz-Hageleit, Patmos Verlag Düsseldorf, 1989, S. 14
- (14) Ingrid Müller-Münch, Folter an Frauen im Namen der Moral – Kritische Anmerkungen zur Praxis der Asylgewährung nur für „politisch Verfolgte“. In: Alltag Macht Folter, S. 27
- (15) Vgl. <http://www.unhcr.de/questions-und-answers/fluechtlng.html>
- (16) United Nations Treaty Collection; <https://treaties.un.org> [Stand: 3.5.2014]
- (17) Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment; <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CAT.aspx> [Stand: 3.5.2014]
- (18) G.I.'s Are Accused of Abusing Iraqi Captives; James Risen; <http://www.nytimes.com/2004/04/29/politics/29ABUS.html> [Artikel vom 29.4.2004; Stand 8.5.2014]
- (19) Karl-Ludwig Kunz, Kriminologie, Haupt (2011), S.245
- (20) International Centre for Prison Studies; <http://www.prisonstudies.org> [Stand: 22.4.2014]
- (21) Seht, dieses Schwein!; Michael Palik; <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/strafrecht-seht-dieses-schwein-1191814.html> [Artikel vom 16.11.2004; Stand: 22.4.2014]
- (22) ebenda
- (23) What is Wrong with Inflicting Shame Sanctions?; James Q. Whitman; Yale Law School Legal Scholarship Repository; <http://digitalcommons.law.yale.edu/> [Stand: 22.4.2014]
- (24) ebenda, S. 1068-1069
- (25) ebenda, S. 1073, 1079, 1082, 1085
- (26) Vgl. Aristoteles, Politik, übersetzt von F. Susemihl u. W. Kullmann, Reinbek b. Hamburg 1994, 1253a 1-19, S. 47
- (27) Vgl. Reiner Manstetten, Wirtschaft und Menschenwürde, in: Menschenwürde, Studia Philosophica Vol 63/2004, Schwabe Verlag Basel, S. 191-192
- (28) ebenda, S. 192-193, in Verbindung mit Aristoteles, Politik, S. 44 und S. 49
- (29) Adam Smith, Der Wohlstand der Nationen, übersetzt von H. C. Rechtenwald, München 1978, S. 17
- (30) Manstetten, Wirtschaft und Menschenwürde, S. 201-202
- (31) Adam Smith, Die Theorie der Ethischen Gefühle, übersetzt von W. Eckstein, Hamburg 1985, S. 316
- (32) Vgl. Reiner Manstetten, Das Menschenbild der Ökonomie. Der homo oeconomicus und die Anthropologie von Adam Smith, Freiburg 2000
- (33) Vgl. Manstetten, Wirtschaft und Menschenwürde, S. 206
- (34) ebenda, S. 209
- (35) ebenda, S. 210
- (36) John Rawls, A Theory of Justice, Cambridge 1971 oder auch A. Margalit, The Decent Society, Cambridge 1996
- (37) Andreas Brenner, Des Menschen Leib und Würde, in: Menschenwürde, Studia Philosophica, Vol. 63 / 2004, Schwabe Verlag Basel, ISBN 3-7965-2093-6, S. 230
- (38) Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: W. Weischedel (Hg.), Werkausgabe in zwölf Bänden, Bd. VII, Frankfurt am Main 1974, BA 69
- (39) Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 92ff.
- (40) Andreas Brenner, Des Menschen Leib und Würde, S. 233 in Verbindung mit Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 98
- (41) Peter Bieri, Eine Art zu leben, Carl Hanser Verlag 2013, ISBN 978-3-446-24349-1
- (42) Vgl. <http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/index.html>
- (43) Siehe: <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Kinder/index.html> Vertragstext unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
- (44) http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Diverse_Gremien/idart_9090-content.html
- (45) <http://www.humanrights.ch/>
- (46) Vgl. Ralf Stoecker, Selbstachtung und Menschenwürde, in: Menschenwürde, Studia Philosophica Vol 63/2004, Schwabe Verlag Basel, S. 109ff.
- (47) ebenda, S. 111
- (48) Vgl. Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, Berlin 1965, Kapitel 4
- (49) Ralf Stoecker, Selbstachtung und Menschenwürde, S. 113
- (50) ebenda, S. 113-114
- (51) Bsp. Ph. Balzer / K. P. Rippe / P. Schaber: Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg 1998 oder P. Baumann, B. Ladwig, und P. Schaber in: R. Stoecker (Hg.), Menschenwürde – Annäherung an einen Begriff, Wien 2003.
- (52) Vgl. Ralf Stoecker, Selbstachtung und Menschenwürde, S. 116
- (53) ebenda, S. 118
- (54) Vgl. <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a26>
- (55) Alle Glossareinträge aus Wikipedia

Impressum

Philosophie.ch
Turnweg 6
CH-3013 Bern

Verfasst von Anja Leser
und Franziska Wettstein (Seiten 4 & 5
sowie 8 & 9)
info@philosophie.ch

© Philosophie.ch, 2014
17. Themendossier, Mai 2014
ISSN 1662937X Vol. 114

Cartoon: Max Nöthiger
Fotos: Public Domain

Zitiervorschlag:
„Menschenwürde - Philosophisches
Themendossier“, Swiss Philosophical
Preprint Series #114, 28.05.2014,
ISSN 1662937X

Die Reihe der philosophischen
Themendossiers wird durch die
freundliche Unterstützung der
Dr. Charles Hummel Stiftung
ermöglicht.

philosophie.ch
SWISS PORTAL FOR PHILOSOPHY